# Landkreis Wolfenbüttel

**Die Landrätin**

**Sitzungsvorlage**

| Geschäftszeichen | Datum | Vorlage-Nr. |
|---|---|---|
| IV/40-Wo | 05.05.2017 | XVIII-0102/2017 |

| Beratungsfolge | Sitzung | Sitzung am | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Ausschuss für Schule und Sport | öffentlich | 10.05.2017 | Vorberatung |
| Kreisausschuss | nicht öffentlich | 29.05.2017 | Vorberatung |
| Kreistag | öffentlich | 19.06.2017 | Entscheidung |

**Betreff**

**Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen**

**Beschlussvorschlag:**

Die „Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen“ wird gemäß Anlage 1 geändert und in der aus Anlage 2 ersichtlichen Fassung neu beschlossen.

| Aufwand/Auszahlung i. € | Produktkonto | ☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt | Haushaltsjahr/e |
|---|---|---|---|
| **Mittel stehen** | ☐ zur Verfügung | ☐ nicht zur Verfügung | ☐ nur bereit i. H. v. Euro |
| **Deckungsvorschlag** | ☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei | ☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei | |

| Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele: | | |
|---|---|---|
| Präambel | Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen | ☐ unterstützt ☐ behindert |
| | Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung | ☐ unterstützt ☐ behindert |
| Oberziel 1 | Gesellschaftlicher Zusammenhalt | ☐ unterstützt ☐ behindert |
| Oberziel 2 | Bildung und Kultur | ☒ unterstützt ☐ behindert |
| Oberziel 3 | Arbeit und Wirtschaft | ☐ unterstützt ☐ behindert |
| Oberziel 4 | Umwelt- und Klimaschutz | ☐ unterstützt ☐ behindert |
| Oberziel 5 | Mobilität und Infrastruktur | ☐ unterstützt ☐ behindert |

**Begründung:**

Zu Punkt 1 der Änderungen in Anlage 1:

In der Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung am 25.01.2017 bestand Einigkeit, dass eine Ergänzung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen um ein Wahlrecht für die Einheitsgemeinde Cremlingen und die Samtgemeinde Sickte zum Besuch einer Gesamtschule in Wolfenbüttel oder Schöppenstedt vorzusehen ist. In der vom Kreistag am 13.03.2017 beschlossenen Schulbezirkssatzung für Gesamtschulen ist ein Wahlrecht für Schülerinnen und Schüler aus der Einheitsgemeinde Cremlingen versehentlich nicht aufgenommen worden. Mit der Änderung dieser Satzung soll dieses Wahlrecht ab dem Schuljahr 2018/19 nun eingeräumt werden.

Zu Punkt 2 der Änderungen in Anlage 1:

Die IGS Wallstr. hat mit Schreiben vom 11.01.2017 beantragt, in den zukünftigen 5. Jahrgängen und damit aufsteigend ab dem Schuljahr 2017/18 26 Schülerinnen und Schüler als Höchstgrenze pro Klasse aufzunehmen, also 130 Kinder pro Jahrgang. Der Schulvorstand der IGS Wallstr. hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 02.03.2017 mit 8 Ja-Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen befürwortet.

Der Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ des Nds. Kultusministeriums (MK) vom 07.07.2011 gibt vor, dass in der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschule 30 Schülerinnen und Schüler die Höchstgrenze bilden und erst bei höheren Schülerzahlen neue Klassen gebildet werden dürfen, wobei ein Schüler pro Klasse unschädlich ist. Die Untergrenze für eine Fünfzügigkeit liegt somit bei 125 Schülerinnen und Schüler im Jahrgang, was bedeutet, dass bei einer Vierzügigkeit in drei Klassen 31 Kinder und in der vierten Klasse 32 Kinder beschult würden, womit eine Fünfzügigkeit erreicht würde.

Die IGS Wallstr. führt in ihrem Antrag aus, dass aufgrund des o.g. Erlasses des MK in einigen Klassen 31 Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden. Die Raumgrößen betragen in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 zwischen 49,96 m² und 56,11 m². In den „Empfehlungen für gesundheits- und lernfördernde Klassenzimmer“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V., auf die sich auch das MK bezieht, wird der minimale Platzbedarf pro Schüler/in mit 2 m² angegeben. Bei Räumen mit viel Mobiliar beträgt der Raumbedarf 2,5 m². Diese Empfehlung wird in allen Unterrichtsräumen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 unterschritten (minimaler Platzbedarf bei 60 m²). Die IGS Wallstr. unterrichtet als inklusive Schule auch Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und nutzt als Ganztagsschule Aufbewahrungsboxen in den Klassenräumen. Unter diesen Aspekten ist es besonders wichtig, jeder Schülerin und jedem Schüler genügend Platz zur Verfügung zu stellen. Auch können bei zu geringer Raumkapazität die Anforderungen an die Hygienebedingungen nur schwer erfüllt werden.

Die IGS Wallstr. gibt weiter an, dass aus Rücksicht auf das Wahlverhalten und den Wunsch vieler Eltern nach einer Beschulung ihrer Kinder an der IGS Wallstr. in der Vergangenheit auf eine Reduzierung der Klassenfrequenzen verzichtet wurde. Da eine dritte IGS zum Schuljahr 2017/18 in Schöppenstedt errichtet wird, hat die Schulleitung und der Schulvorstand die Ansicht vertreten, eine Reduzierung der Klassenfrequenzen jetzt ohne große Nachteile für die Elternwünsche vollziehen zu können.

Die Anmeldetermine für das Schuljahr 2017/18 der weiterführenden Schulen sind am 02. und 03. Mai 2017 durchgeführt worden. An der IGS Wallstr. wurden insgesamt 160 Kinder angemeldet, darunter 13 Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt. Es musste ein Losverfahren durchgeführt werden. Insgesamt konnten 138 Kinder aufgenommen werden. Von den abgelehnten 22 Schülerinnen und Schülern wechseln 12 auf die Henriette-Breymann-Gesamtschule.

Nach Absprache mit der Schulleitung der IGS Wallstr. soll aufgrund des diesjährigen Anwahlverhaltens der Eltern auf eine Begrenzung der Aufnahmekapazitäten zum Schuljahr 2017/18 verzichtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der IGS Wallstr.

Aufgrund des Runderlasses des MK vom 09.06.2007 zur „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) entscheiden, ob er in den im Erlass genannten Fällen die eingeräumten Entscheidungsspielräume in Anspruch nehmen will. Gemäß Nr. 9.1 des vorstehend genannten Runderlasses wird der Schule bei der Bildung von Klassen u.a. ein Entscheidungsspielraum zu Nr. 3.1 des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ mit der Maßgabe eingeräumt, dass zusätzliche Ressourcen nicht bereit gestellt werden und der Pflichtunterricht nach Stundentafel sichergestellt ist. Die IGS Wallstr. ist mithin bei Beachtung dieser Maßgabe berechtigt, bei Bildung von Klassen von den im Klassenbildungserlass festgelegten Schülerhöchstzahlen abzuweichen. Voraussetzung ist ein Beschluss des Schulvorstandes über die Inanspruchnahme des hier gewährten Entscheidungsspielraumes und danach eine Entscheidung der Schulleitung über die Festlegung der abweichenden Schülerhöchstzahl bei der Klassenbildung.

Aufgrund der von der IGS Wallstr. mitgeteilten Raumgrößen der allgemeinen Unterrichtsräume, des Beschlusses des Schulvorstandes und der entsprechenden Festlegung der Schulleitung bei der Schülerhöchstzahl je Klasse werden keine Bedenken gesehen, wenn bei der Klassenbildung von einer Schülerhöchstzahl von 26 Schülerinnen und Schülern ausgegangen wird. Damit dieses sowohl für die IGS Wallstr. als auch für die Eltern verbindlich und transparent ist, soll ein entsprechender Passus in der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen zum Schuljahr 2018/19 aufgenommen werden (neu eingefügter § 3).

Mit dem neu eingefügten § 3 in der Satzung wird auch verdeutlicht, dass Schülerinnen und Schüler in den Gesamtschulen nur im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden können. Die Regelung ermöglicht darüber hinaus eine gleichmäßigere Auslastung der beiden Gesamtschulen in der Stadt Wolfenbüttel.

Beispiel: Für die Oberstufe der IGS Wallstr. lagen zum Anmeldetermin 160 Anmeldungen vor. Dieses würde eine Sechszügigkeit bedeuten. Nach den derzeit vorhandenen Räumlichkeiten ist maximal eine Fünfzügigkeit für diesen Jahrgang möglich.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

Christiana Steinbrügge

**Anlagen:**

Anlage 1: Änderungen zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen

Anlage 2: Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen